



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

PRESSEMITTEILUNG

15. Dezember 2016

Mitteilung des EZB-Rats über makroprudenzielle Maßnahmen

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentlicht im Nachgang zur Tagung seines Makroprudenziellen Forums vom 14. Dezember 2016 folgende Mitteilung:

In den meisten der der EZB-Bankenaufsicht unterliegenden Ländern sowie im Euro-Währungsgebiet insgesamt bleiben die zyklischen Systemrisiken begrenzt, wobei der Finanzzyklus nach und nach expandiert. Die Abweichung der Kredit/BIP-Relation von ihrem langfristigen Trend („Kredit/BIP-Lücke“) bleibt in den meisten Staaten negativ, wenngleich das Kreditwachstum auf breiter Front anzieht und die zwar moderate, doch stetige Wirtschaftsexpansion im Euroraum unterstützt. Die sich erholende Bankkreditvergabe deutet auf eine fortschreitende Stärkung des Bankensektors hin, die sich auch in den verbesserten Indikatoren im Bank Lending Survey der EZB widerspiegelt. Es liegen begrenzte Hinweise auf eine finanzmarktübergreifende Dehnung der Preise für finanzielle Vermögenswerte vor, wobei in der jüngsten Verteilung der Zinsstrukturkurve Neubewertungen vor allem am Anleihemarkt zum Ausdruck gekommen sind. Im Einklang mit den Beschlüssen der nationalen Behörden ist der EZB-Rat übereingekommen, dass eine breit angelegte Erhöhung der antizyklischen Kapitalpuffer im Euro-Währungsgebiet insgesamt derzeit nicht erforderlich ist.

Risiken am Immobilienmarkt

In einigen Ländern erholen sich die Immobilienmärkte nach wie vor von den Folgen der Finanzkrise, während die in anderen Staaten zu beobachtende relativ lebhaftere Entwicklung am Immobilienmarkt oder die hohen Verschuldungsniveaus der privaten Haushalte auf die Gefahr zunehmender Ungleichgewichte hinweisen.

Die identifizierten Länder sind identisch mit jenen, für die der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) kürzlich Warnungen ausgesprochen hat, und die meisten Staaten haben bereits damit begonnen, ihre makroprudenziellen Maßnahmen im Immobiliensektor zu verstärken. Dennoch sollten weitere gezielte Schritte auf diesem Gebiet unternommen werden. Die EZB begrüßt die jüngsten Entscheidungen der Behörden in Finnland und Luxemburg sowie die Gesetzesinitiativen in Österreich und in Deutschland und fordert die Umsetzung eines Rechtsrahmens für kreditnehmerbezogene Maßnahmen in allen Euro-Ländern.

Global systemrelevante Banken (G-SIBs) und anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI)

Die EZB, die nationalen Behörden und der Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board – FSB) haben in den vergangenen drei Monaten in Abstimmung mit dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht eine aktualisierte Bewertung der global systemrelevanten Banken (G-SIBs) in den Ländern des Euro-Währungsgebiets für das Jahr 2016 vorgenommen. Im Ergebnis wurden acht Banken in Frankreich, Deutschland, Italien, den Niederlanden und Spanien den international für G-SIBs vereinbarten Kapitalpufferklassen 1 und 3 zugeordnet, bei denen Kapitalpufferquoten von 1,0 % bzw. 2,0 % vorgesehen sind. Die Pufferquoten gelten ab dem 1. Januar 2018 und werden schrittweise eingeführt. Die entsprechenden Anforderungen wurden gemäß der Methodik des Basler Ausschusses vom November 2014 festgelegt. Die nationalen Behörden werden in den kommenden Wochen die G-SIB-Kapitalpufferanforderungen mithilfe des Rechtsrahmens der EU umsetzen und ihre Beschlüsse veröffentlichen.

Seit der letzten Tagung des Makroprudenziellen Forums haben die nationalen Behörden auch über die Kapitalpuffer für die 110 anderweitig systemrelevanten Institute (A-SRIs) entschieden. Diese Kapitalpuffer entsprechen der neu eingeführten Methodik der EZB zur Beurteilung von A-SRI-Kapitalpuffern. Alle identifizierten A-SRIs müssen ab 2019 im Einklang mit der Methodik der EZB zur Untergrenze stets positive Kapitalpufferquoten aufweisen (im Anhang findet sich eine Beschreibung der EZB-Methodik zur Beurteilung der A-SRI-Kapitalpuffer).

Der EZB-Rat hat seine Beurteilung sämtlicher der EZB von den nationalen Behörden vorgelegten makroprudenziellen Beschlüsse im Einklang mit Artikel 5 der SSM-Verordnung¹ durchgeführt; er erachtete es dabei als nicht notwendig, strengere Anforderung zu stellen. Im Anhang findet sich in diesem Zusammenhang ein Überblick über die wichtigsten – ab dem 23. September 2016 veröffentlichten – makroprudenziellen Maßnahmen in den der EZB-Bankenaufsicht unterliegenden Ländern, über die die EZB unterrichtet wurde.

Medianfragen sind an Herrn Peter Ehrlich unter +49 69 1344 8320 zu richten.

Anmerkung

Das Makroprudenzielle Forum setzt sich aus allen Mitgliedern des EZB-Rats und des Aufsichtsgremiums zusammen und tagt viermal im Jahr. Gemäß der SSM-Verordnung wurden der EZB besondere Befugnisse im Bereich der makroprudenziellen Politik übertragen. So obliegt es der EZB, die makroprudenziellen Maßnahmen der nationalen Behörden in den der EZB-Bankenaufsicht unterliegenden Ländern zu bewerten. Die EZB hat die Befugnis, erforderlichenfalls strengere Maßnahmen zur Abwendung von Risiken für die Finanzstabilität festzulegen.²

¹ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl.L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

² Grundlage dieser Befugnisse ist Artikel 5 der SSM-Verordnung sowie Artikel 13h der Geschäftsordnung der EZB (EZB/2014/1), ABl.L 95 vom 29.3.2014, S. 56. Der EZB-Rat ist berechtigt, Vorschläge des Aufsichtsgremiums anzunehmen, ihnen zu widersprechen oder sie zu ändern. Der EZB-Rat ist ferner berechtigt, das Aufsichtsgremium um Einreichung eines Vorschlags oder um Durchführung einer besonderen Prüfung zu ersuchen. Reicht das Aufsichtsgremium auf ein solches Ersuchen hin keinen Vorschlag ein, kann der EZB-Rat zu dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des zuständigen Ausschusses oder der zuständigen internen Instanzen einen Beschluss erlassen, ohne dass ein Vorschlag des Aufsichtsgremiums vorliegt.

Anhang

Wichtige makroprudenzielle Beschlüsse in den der EZB-Bankenaufsicht unterliegenden Ländern während der vergangenen drei Monate

Der vorliegende Anhang enthält eine Übersicht über die der EZB von den nationalen zuständigen Behörden oder den nationalen benannten Behörden in den letzten drei Monaten vorgelegten und veröffentlichten Maßnahmen. In Tabelle 1 werden die von den Behörden angekündigten Maßnahmen im Einzelnen aufgeführt. Jede verabschiedete Maßnahme ist mit einem Link zur entsprechenden externen Kommunikation der nationalen Behörde versehen.

Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 der SSM-Verordnung ist es Aufgabe der EZB, die Auswirkungen der beabsichtigten makroprudenziellen Maßnahmen zu beurteilen, nachdem sie von den nationalen Behörden darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Der EZB-Rat hat beschlossen, keine Einwände gegen die von den nationalen Behörden verabschiedeten makroprudenziellen Maßnahmen zu erheben. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der SSM-Verordnung bleiben etwaige zu einem späteren Zeitpunkt zu ergreifende Maßnahmen von diesem Verzicht des EZB-Rats unberührt.

Die seit dem 23. September 2016 von den nationalen Behörden der Euro-Länder beschlossenen makroprudenziellen Maßnahmen konzentrierten sich auf Änderungen der antizyklischen Kapitalpuffer (nach Maßgabe von Artikel 130 der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV)³) und der Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 160 der CRD IV sowie auf die Festlegung von A-SRI-Puffern (nach Maßgabe von Artikel 131 der CRD IV). Überdies setzten die nationalen Behörden die reziproke Anwendung des fünfprozentigen Zuschlags für Hypothekarkredite in Belgien auf die von denjenigen Banken angewendeten Risikogewichte fort, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) verwenden (nach Maßgabe von Artikel 458 der Eigenkapitalverordnung (CRR)⁴); auch die reziproke Anwendung des Systemrisikopuffers gemäß Artikel 133 der CRD IV in Estland wurde von den nationalen Behörden nach Maßgabe von Artikel 134 der CRD IV weiterhin umgesetzt.

³ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Tabelle 1 Übersicht über die von zuständigen und benannten Behörden in Ländern unter der EZB-Bankenaufsicht im Zeitraum vom 23. September 2016 bis zum 14. Dezember 2016 veröffentlichten Maßnahmen*

Verabschiedete Maßnahme	Höhe des Puffers zum angegebenen Datum des Inkrafttretens	Datum des Inkrafttretens	Veröffentlichungsdatum	Zuständige Institution	Datum der Mitteilung
A-SRI-Puffer (Art. 131 CRD); jährliche Neubewertung					
7 A-SRIs in Österreich	0,25-0,50 %	01.01.2017	30.11.2016	Finanzmarktaufsicht (FMA)/Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG)	31.10.2016
8 A-SRIs in Belgien	0,50-1,00 %	01.01.2017	01.12.2016	Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	16.11.2016
6 A-SRIs in Zypern	0,125-0,50 %	01.01.2019	07.11.2016	Central Bank of Cyprus	20.09.2016
2 A-SRIs in Estland	2,00 %	01.08.2016	31.05.2016	Eesti Pank	10.10.2016
6 A-SRIs in Frankreich	0,125-0,75 %	01.01.2017	13.12.2016	Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR)	07.11.2016
14 A-SRIs in Deutschland	0,16-0,66 %	01.01.2017	01.12.2016	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	12.09.2016
4 A-SRIs in Griechenland	0,00 % ¹	01.01.2017	01.12.2016	Bank of Greece	03.11.2016
7 A-SRIs in Irland	0,00-0,50 %	01.07.2019	14.11.2016	Banc Ceannais na hÉireann/Central Bank of Ireland	26.09.2016
3 A-SRIs in Italien	0,00 % ¹	01.01.2017	30.11.2016	Banca d'Italia	11.10.2016
6 A-SRIs in Lettland	0,75-1,00 %	30.06.2017	02.11.2016	Finanšu un kapitāla tirgus komisija (FKTK)	14.10.2016
4 A-SRIs in Litauen	0,50-2,00 %	31.12.2017	01.12.2016	Lietuvos bankas	14.11.2016
6 A-SRIs in Luxemburg	0,25-0,50 %	01.01.2017	01.12.2016	Commission de Surveillance du Secteur Financier	24.10.2016
6 A-SRIs in Portugal	0,125-0,50 %	01.01.2018	01.12.2016	Banco de Portugal	14.10.2016
5 A-SRIs in der Slowakei	1,00-2,00 %	01.01.2017	24.05.2016 ²	Národná banka Slovenska	10.05.2016
8 A-SRIs in Slowenien	0,25-1,00 %	01.01.2019	22.11.2016	Banka Slovenije	09.11.2016
6 A-SRIs in Spanien	0,125-0,50 %	01.01.2017	07.11.2016	Banco de España	11.10.2016
Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 130 und 136 CRD); vierteljährliche Neubewertung					
Österreich	0,00 %	15.11.2016	15.11.2016	FMA (auf Empfehlung des FMSG)	31.10.2016
Belgien	0,00 %	01.10.2016	01.10.2016	Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	14.09.2016
Zypern	0,00 %	01.01.2017	29.11.2016	Central Bank of Cyprus	15.11.2016
Estland	0,00 %	01.01.2016	06.12.2016	Eesti Pank	21.11.2016
Finnland	0,00 %	01.10.2016	23.09.2016	Finanssivalvonta (FIN-FSA)	08.09.2016
Frankreich	0,00 %	01.10.2016	30.09.2016	Haut Conseil de Stabilité Financière (HCSF)	16.09.2016
Irland	0,00 %	03.10.2016	03.10.2016	Banc Ceannais na hÉireann/Central Bank of Ireland	12.09.2016
Italien	0,00 %	01.10.2016	23.09.2016	Banca d'Italia	06.09.2016
Lettland	0,00 %	01.11.2017	26.10.2016	Finanšu un kapitāla tirgus komisija (FKTK)	10.10.2016
Litauen	0,00 %	30.09.2016	29.09.2016	Lietuvos bankas	15.06.2016
Luxemburg	0,00 %	01.10.2016	30.09.2016	Commission de Surveillance du Secteur Financier	13.09.2016
Malta	0,00 %	01.10.2016	30.09.2016	Bank Centrali ta' Malta	13.09.2016

Niederlande	0,00 %	24.10.2016	24.10.2016	De Nederlandsche Bank (DNB)	12.10.2016
Portugal	0,00 %	01.10.2016	30.09.2016	Banco de Portugal	16.09.2016
Slowenien	0,00 %	25.10.2016	25.10.2016	Banka Slovenije	10.10.2016
Slowakei	0,50 %	01.08.2017	25.10.2016	Národná banka Slovenska	11.10.2016
Spanien	0,00 %	01.10.2016	29.09.2016	Banco de España	14.09.2016

¹ Entsprechend der A-SRI-Methodik der EZB müssen die Pufferquoten ab 2019 stets positiv sein.

² Der Beschluss der Národná banka Slovenska zu A-SRIs wurde hier aufgeführt, um sämtliche A-SRI-Pufferquoten für das Jahr 2017 zu erfassen.

Anmerkung: Jede verabschiedete Maßnahme ist mit einem Link zur entsprechenden externen Kommunikation der nationalen Behörde versehen. Im angegebenen Dreimonatszeitraum wurden der EZB keine weiteren makroprudenziellen Maßnahmen von den nationalen Behörden mitgeteilt und anschließend veröffentlicht.

Methodik der EZB zur Beurteilung von A-SRI-Kapitalpuffern

Die EZB hat – im Einklang mit den ihr gemäß Artikel 5 der SSM-Verordnung obliegenden Aufgaben – eine Methodik zur Bewertung der von den nationalen Behörden festgelegten Kapitalpuffern für anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI) eingeführt. Im Rahmen dieser Methodik werden die Banken jeweils einer von vier für A-SRI bestehenden Kapitalpufferklassen zugeordnet, die auf dem Score ihrer systemischen Relevanz basieren. Der Score wird von den nationalen Behörden auf der Grundlage des Rahmenwerks zur Identifizierung von A-SRI der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) berechnet, die die für die Bewertung der systemischen Bedeutung der einzelnen Institute relevanten Indikatoren festlegt (siehe Tabelle 2). Der jeweilige Score für Bank *i* in Land *k* wird definiert als:

$$Score_{i,k} = 0,25 \times Teilscore(Größe)_{i,k} + 0,25 \times Teilscore(Bedeutung)_{i,k} + 0,25 \times Teilscore(Komplexität)_{i,k} + 0,25 \times Teilscore(Vernetztheit)_{i,k}$$

Tabelle 2 Bewertung von A-SRI: Indikatoren für die Berechnung der entsprechenden Scores

Kriterien	Indikatoren
Größe	Bilanzsumme
Bedeutung (einschließlich Ersetzbarkeit/Infrastruktur des Finanzsystems)	Wert der abgewickelten Zahlungsverkehrstransaktionen im Inland Einlagen des Privatsektors in der EU Kredite an den Privatsektor in der EU
Komplexität (einschließlich grenzüberschreitender Aktivitäten)	Nominalwert der Over-the-Counter-Derivate Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland Forderungen gegenüber dem Ausland
Vernetztheit	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten Forderungen gegenüber Finanzinstituten Verbriefte Verbindlichkeiten

Die EZB-Methodik legt eine Untergrenze von 0,25 % bis 1,00 % für den A-SRI-Kapitalpuffer und eine Einführungsphase für seinen Aufbau fest. Die EZB-Methodik hebt auf die von den nationalen Behörden identifizierten A-SRI ab und ordnet diese vier unterschiedlichen systemischen Relevanzklassen zu. Die Anzahl der Relevanzklassen wurde auf vier festgelegt, um die Wahrscheinlichkeit häufig wechselnder Eingruppierungen von Banken in diese Klassen zu verringern und um eine stabilere Kapitalplanung zu ermöglichen. Die Schwellenwerte der Relevanzklassen basieren auf einer Cluster-Analyse der EBA-Gesamtscores für die A-SRI. Die Schwellenwerte der Cluster-Analysen wurden gerundet, um einen transparenten und leicht vermittelbaren Rahmen zu schaffen und liegen bei

1 250 Basispunkten, 1 950 Basispunkten und 2 900 Basispunkten (siehe Tabelle 3). Die Kalibrierung der jeweiligen Klassen erfolgt in Schritten von 25 Basispunkten beim Kapitalpuffer der risikogewichteten Aktiva, der in Form von hartem Kernkapital vorgehalten werden muss. Nach Abschluss der Einführungsphase muss die Kapitalpufferquote für die identifizierten A-SRI stets positiv sein, da andernfalls die durch die formelle Einstufung bestätigte Systemrelevanz nicht durch eine Verringerung der Ausfallwahrscheinlichkeit der A-SRI abgeschwächt wird. Die sich aus der Untergrenze ergebenden A-SRI-Puffer sollten bis spätestens 1. Januar 2022 vollständig aufgebaut sein.

Tabelle 3 Methodik der EZB zur Klassifizierung und zur Untergrenze für A-SRI

Kapitalpufferklassen	Score-Bandbreiten	Untergrenze für A-SRI-Puffer
4	≥ 2 900	1,00 %
3	1 950 - 2 900	0,75 %
2	1 250 - 1 950	0,50 %
1	bis 1 250	0,25 %

Anmerkung: Scores in Höhe eines der Grenzwerte werden der nächst höheren Relevanzklasse zugeordnet. Identifizierte A-SRI sollten stets einen (vollständig aufgebauten) positiven A-SRI-Puffer aufweisen.

Das A-SRI-Rahmenwerk der EZB wird innerhalb von drei Jahren überprüft, um dann die Erfahrungen mit dem derzeitigen Rahmenwerk sowie mögliche Änderungen im Bankensystem zu berücksichtigen.

Europäische Zentralbank Generaldirektion Kommunikation
Internationale Medienarbeit, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu, Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.